Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/10/3 4Ob64/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1967

Norm

ZPO §577

Rechtssatz

Wird in einem Dienstvertrag vereinbart, daß Rechtsstreitigkeiten den Bestimmungen des Kollektivvertrages über die Beilegung von Gesamtstreitigkeiten unterliegen, so findet die allgemein gehaltene Bezeichnung "Rechtsstreitigkeiten" eine einschränkende Präzisierung darin, daß auf die "Bestimmungen" des Kollektivvertrages abgestellt wird und diese nur im Umfang ihrer kollektivvertraglich festgelegten Kompetenz zum Gegenstand des Einzelvertrages gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 64/67
  Entscheidungstext OGH 03.10.1967 4 Ob 64/67
  Veröff: SozM IC,621

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0045174

Dokumentnummer

JJR_19671003_OGH0002_0040OB00064_6700000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at